

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design
der Fakultät Kommunikation und Umwelt
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 14.08.2019
(Amtliche Bekanntmachung 41/2019)

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 17.04.2026
(Amtliche Bekanntmachung 15/2026)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Vorpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten/Übergangsregelung
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu qualifizieren, selbstständig oder angestellt als Kommunikationsdesigner/innen arbeiten zu können; typische Arbeitgeber sind Designagenturen, Werbeagenturen und Medienunternehmen. Weitere Ziele des Studiums sind in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Darüber hinaus ist das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung der Hochschule Rhein-Waal nachzuweisen. Näheres regelt die studiengangsbezogene Eignungsfeststellungsordnung.
- (3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4

Grundpraktikum

Ein Grund- bzw. Vorpraktikum im Sinne des § 4 Abs. 3 RPO ist aufgrund ausreichender Inhalte zum Praxistransfer im Curriculum nicht zu erbringen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in englischer Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs Information and Communication Design deutschsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(5) Die Teilnahme an den im Curriculum mit einem „(A)“ ausgewiesenen seminaristischen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 ist erfüllt, wenn mindestens 75% der Veranstaltung besucht wurde. Die Teilnahme wird durch ein Testat gemäß § 20 Abs. 2 RPO erteilt. Konnte die Teilnahmeverpflichtung in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund längerer Krankheit, Schwangerschaft oder Stillzeit, nicht erfüllt werden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche auf Antrag darüber, ob und wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 Abs. 4 RPO.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit verkürzt sich entsprechend, wenn Prüfungsformen gemäß § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit für ein komplettes Modul mit 5 Kreditpunkten soll 54.000 Zeichen (Textteil) nicht überschreiten. Der Umfang gestalterischer Projektarbeiten wird durch den/die Prüfer/in in Absprache mit den Modulverantwortlichen entsprechend festgelegt.

§ 6a

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Im Studienverlauf des Wahlpflichtbereichs gilt Folgendes:

1. In den Semestern 3 bis 5 werden Design-Projekte („Design Projects“) angeboten. Bei diesen handelt es sich um semesterweise wechselnde Projekte, die jeweils aus einem in jedem Semester neu zusammengestellten Katalog gewählt werden können. Anstelle eines Design-Projekts können Studierende im 5. Semester auch ein interdisziplinäres Projekt mit der gleichen Anzahl von Kreditpunkten (CP) eines anderen Studiengangs der Fakultät wählen. Hierbei kann nur ein Design-Projekt durch ein interdisziplinäres Projekt ersetzt werden. Für Design-Projekte und interdisziplinäre Projekte gilt die Regelung zur

Wiederholung von Prüfungsleistungen in § 12 Absatz 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend. Bei Nichtbestehen eines Projekts ist die Wiederholungsprüfung in einem anderen Design-Projekt oder interdisziplinären Projekt zu absolvieren, falls das nichtbestandene Projekt nicht erneut angeboten wird.

2. Es dürfen bis zu drei Design-Projekte gleichzeitig belegt werden.
3. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit und einer Dokumentation. Umfang und Form der gestalterischen Arbeit werden in Absprache mit dem/der Betreuer/in festgelegt. Die Dokumentation sollte in der Regel circa 30.000 Zeichen umfassen und die Arbeit sowie ihren Entstehungsprozess in textlicher und bildlicher Form darstellen.

(2) Ist die Abgabe der Arbeit in dreifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit den Prüfern/innen abweichend zu § 26 Abs. 1 RPO auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals im Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Information and Communication Design, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 14.08.2019 (Amtliche Bekanntmachungen 41/2019) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.06.2021 (Amtliche Bekanntmachung 33/2021) bis zum 31.08.2031 beenden. Die Prüfungsordnung vom 14.08.2019 (Amtliche Bekanntmachung 41/2019) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.06.2021 (Amtliche Bekanntmachung 33/2021) tritt zum 01.09.2031 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, können Studierende des Bachelorstudiengangs Information and Communication Design, die nach der Prüfungsordnung vom 14.08.2019 in der Fassung vom 23.06.2021 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23.06.2021 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 28.05.2026 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design, B.A.

Curriculum B.A. Information and Communication Design

Code No	Module	SW	Typ						TE	CP	Sum CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
			L	SL	S	Ex	PT	Pro										
8211	Communication Design Basics 1 (A) Grundlagen des Kommunikationsdesign 1 (A)	6	6						C+E	5	5	6						
8212	Experimental Design Basics (A) Experimentelle Gestaltung (A)	6	6						C+E	5	5	6						
8213	Drawing 1 (A) Zeichnerische Darstellung 1 (A)	4	4						C+E	5	5	4						
8214	Photography 1 (A) Fotografie 1 (A)	4	4						C+E	5	5	4						
8215	Digital Media Digitale Medien																	
	Digital Media Digitale Medien	4	2			2			E	3	5	4						
	Design Software Design Software	2	1			1			C	2		2						
8216	Design History Designgeschichte	4	2			2			E	5	5	4						
8221	Communication Design Basics 2 (A) Grundlagen des Kommunikationsdesign 2 (A)	6	6						C+E	5	5	6						
8222	Fundamentals of Typography (A) Grundlagen der Typografie (A)	6	6						C+E	5	5	6						
8223	Drawing 2 (A) Zeichnerische Darstellung 2 (A)	4	4						C+E	5	5	4						
8224	Photography 2 (A) Fotografie 2 (A)	4	4						C+E	5	5	4						
8225	Media Production 1 Medienproduktion 1																	
	Printing Technologies Drucktechnik	2	2						E	2	5	2						
	Workshop Bookbinding Workshop Buchbinden	2				2			C	3		2						
8226	Design Methods Design Methoden	4	2			2			E	5	5	4						
8275	Design Project (A) Design Projekt (A)	6	6						C+E	10	10		6					
8276	Design Project (A) Design Projekt (A)	6	6						C+E	10	10		6					
8231	Media Production 2 Medienproduktion 2																	
	Interaction Design Basics Interaction Design Grundlagen	3	1			2			C	2	5		3					
	AV-Technologies AV-Technik	3	1			2			C	2			3					
	MP 2 Workshop Elective MP 2 Workshop Wahlpflicht	2				2			C	1			2					
8232	Communication Theory & Visual Perception Kommunikationstheorie und visuelle Wahrnehmung	4	2			2					5		4					
8277	Design Project (A) Design Projekt (A)	6	6						C+E	10	10			6				
8278	Design Project (A) Design Projekt (A)	6	6						C+E	10	10			6				
8241	Media Production 3 Medienproduktion 3																	
	Sound & Motion Ton und Bewegung	3	1			2			C	3	5			3				
	Prototyping & Code Prototyping & Code	3	1			2			C	2				3				
8242	Design Theory Designtheorie	4	2			2			E	5	5			4				
8279	Design Project (A) Design Projekt (A)	6	6						C+E	10	10				6			
8280	Design Project (A) Design Projekt (A)	6	6						C+E	10	10				6			
8251	Entrepreneurship Entrepreneurship	4	4						E	5	5				4			
8252	Media Theory Medientheorie	4	2			2			E	5	5				4			
8261	Internship or semester abroad Auslands- oder Praxissemester										30						30	
	Thesis and Presentation BA-Arbeit und Präsentation																	
8201	Thesis BA-Arbeit								E	12	12							
8202	Presentation Präsentation								E	3	3							
8271	Workshop Design Research Workshop Design Research	4	2			2			C	6	6							4
8272	Media and Copyright Law Medien und Urheberrecht	2	2						C	3	3							2
8273	Plenum Plenum	6	6						C	6	6							6
total semester hours per week		136								CP	210	30	28	24	22	20	30	12

(A) = attendance mandatory (Anwesenheitspflicht)

SWS 124
(1st to 9th sem.)

	SW	CP	TE
MP 2 Workshop Elective			
Workshop Printing Technologies	2	1	C
Workshop Creative Coding	2	1	C

Allocation	SWS	WS1 SS2 WS3 SS4 WS5					
		WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	
	124		30	28	24	22	20
	210		30	30	30	30	30

List of abbreviations	
SW	Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
L	Lecture (Vorlesung)
SL	Seminarian lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
S	Seminar (Seminar)
Ex	Exercise (Übung)
PT	Practical training (Praktikum)
Pro	Project (Projekt)
TE	Type of examination (Prüfungsform)
CP	Credit Points
WS	Winter semester (Wintersemester)
SS	Summer semester (Sommersemester)
E	Examination (Prüfung)
C	Certificate (Testat)

Weight calculation	
1 CP graded Modules	140
% weight towards grade per CP	0.57
weight of 5 CP module in %	2.88